

**AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse**

AOK Postfach 101342 40004 Düsseldorf

**Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1**

40221 Düsseldorf

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
z.H. Herrn Bodo Champignon
Platz des Landtags 1**

40221 Düsseldorf

Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 67 91-
Telefax (0211) 67 91-Durchwahl
113Datum
26.05.1994LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT
11/3370**

A I A 2

**Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz -
AltpflG);
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/6873;
Ihr Schreiben vom: 03.05.1994/I.1.C****Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,****wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung
am 01.06.1994 zu dem Gesetzentwurf des Altenpflegegesetzes der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen.****Angesichts der demographischen Situation in der Bundesrepublik
sehen wir ebenso wie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
die Notwendigkeit, der Aus- und Fortbildung der altenpflegetä-
tigen Berufe einen normativen Boden zu verschaffen. Dabei wür-
den wir aus Praktikabilitäts- und Versorgungsgründen eine bun-
desweite Lösung favorisieren. Da diese jedoch nicht zu erwar-
ten ist, begrüßen wir die Initiative der Landesregierung.**

**AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse**

Datum 26.05.1994

Blatt 2

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 AltPflG (Ausbildung)

Mit dieser Regelung soll das Ausbildungsziel entsprechend dem Bedürfnis nach ganzheitlicher Ausrichtung der Altenpflege vorgegeben werden. Neben der selbständigen, eigenverantwortlichen und geplanten Pflege nennt die Vorschrift die qualifizierte Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen als unmittelbares Ausbildungsziel. Aus unserer Sicht sollte darüber hinaus auch die Umsetzung ärztlich angeordneter Pflegemaßnahmen ebenso und unabdingbar zum Ausbildungsziel gehören. Nur so kann die verantwortliche ganzheitliche Pflege erreicht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 Satz 1 Altenpflegegesetz wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur

- sach- und fachkundigen, umfassenden und geplanten Pflege,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Behandlung und Rehabilitation kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ernährungsberatung und
- Sterbehilfe sowie
- Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung Pflegebedürftiger,

**AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse**

Datum 26.05.1994

Blatt 3

- Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten,
- Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie der Beratung pflegender Angehöriger erforderlich sind."

Zu § 4 AltPflG (Grundqualifizierung)

Das zu § 3 Abs. 1 Genannte ist auf die Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe sinngemäß übertragbar. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 analog zu überarbeiten. Ergänzend sollte auf die mit der Ausübung der Altenpflegehilfe verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben hingewiesen werden.

Zu § 5 AltPflG (Träger)

Entsprechend dem o. a. Anspruch einer ganzheitlichen Altenpflege halten wir eine berufspraktische Ausbildung sowohl in einer stationären als auch in einer ambulanten Einrichtung für sinnvoll. In diesem Rahmen kann der/die Auszubildende die unterschiedlichen psychischen Belastungen und den differenzierten Einsatz von Hilfsmitteln kennenlernen.

**AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse**

Datum 26.05.1994

Blatt 4

Zu § 6 AltPflG (Verordnungsermächtigung)

Ab 01.06.1994 tritt stufenweise das Pflegeversicherungsgesetz in Kraft. Danach obliegt den Pflegekassen neben dem Sicherstellungsauftrag (vgl. § 69 Pflegeversicherungsgesetz) auch die Sicherstellung der Qualität sowie die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Aus diesem Grunde sollten die Pflegekassen an der Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 6 AltPflG beteiligt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das für die Altenpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung folgendes näher zu regeln. ...

Die Landesverbände der Pflegekassen sind zu Nr. 1 zu beteiligen."

Zu § 8 AltPflG (Ermächtigung)

Wegen der erforderlichen Kostentransparenz halten wir es für sachgerecht, das Verhältnis der Umlagefaktoren zueinander im Gesetz festzuschreiben. Auch wäre es der Klarheit dienlich, die Kosten der Fachseminare expressis verbis von der Umlage auszuschließen.

Datum 26.05.1994

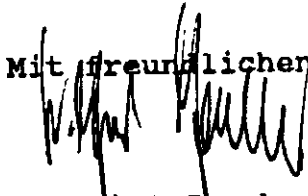
Blatt 5

Zu § 10 AltPflG (Sonderregelungen)

Die Vorschrift regelt die Gleichstellung von EG-Pflegekräften. Wir regen an, Zeugnisse, Befähigungsnachweise und Urkunden in deutscher Sprache vorzulegen. Dadurch würde die Antragsbearbeitung wesentlich beschleunigt.

Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Namen der AOK Westfalen-Lippe.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Jacobs

Vorsitzender der Geschäftsführung
der AOK Rheinland